



Verfügung Nr. 1 / 2015

vom 22. Januar 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

R. _____

Gesuchssteller

gegen

Post CH AG, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

Gesuchsgegnerin

betreffend

Gesuch um Verfügung betreffend
Standort Hausbriefkasten

I. Sachverhalt

1. Die Gesuchsteller haben an der U. _____ strasse 3 in F. _____ ein Einfamilienhaus neu erstellt, das sie am 2. Juni 2014 bezogen. Bereits zuvor im Februar 2014 waren sie von der Post CH AG (nachfolgend: Post) mündlich, brieflich und per E-Mail auf die Standortvorgaben zur den Hausbriefkästen hingewiesen und aufgefordert worden, den Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benützten Zugang zum Haus aufzustellen. Den Vorschlag der Gesuchsteller, den Briefkasten in den Windfang neben der Haustüre zu integrieren, lehnte die Post ab. Dennoch wurde der Briefkasten am 13. Juni 2014 dort montiert. Er steht nun 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt und ist über fünf Treppenstufen erreichbar. Nachdem die Gesuchsteller am 16. Juni 2014 die Postumleitung an den neuen Wohnort veranlassten, wurden sie gleichentags mit eingeschriebenem Brief von der Post informiert, dass mangels rechtskonformen Briefkastens die Hauszustellung nicht aufgenommen wird.
2. Mit Eingabe vom 28. Juni 2014 gelangten die Gesuchsteller an die PostCom und beantragten sinngemäss die Überprüfung des Standorts ihres Hausbriefkastens. Zudem forderten sie die Anordnung der Hauszustellung im Rahmen einer vorläufigen Massnahme. Letztere wurde von der PostCom mit Zwischenverfügung des Präsidenten vom 19. August 2014 abgewiesen. Dagegen wurde keine Beschwerde geführt, der Entscheid ist somit rechtskräftig.
3. Die Gesuchsteller präzisierten ihr Rechtsbegehren mit Schreiben vom 18. September 2014 und beantragten, der aktuelle Briefkastenstandort sei zu akzeptieren. Sie werfen der Post vor, sie nicht frühzeitig und unvollständig über die Vorgaben zum Briefkastenstandort informiert und das Gleichbehandlungsgebot verletzt zu haben. Zudem verweisen sie auf die Statuten der Flurgenosenschaft, welche wegen Schneebruchs einen Abstand gewisser Vorrichtungen vom Strassenrand von mindestens 50 cm vorschreiben. Die Post liess sich mit Schreiben vom 21. Juli 2014 (zum Antrag um Anordnung vorläufiger Massnahmen), 22. August sowie 14. Oktober 2014 vernehmen und beantragt die Abweisung des Antrags der Gesuchsteller. Sie weist die Vorwürfe der Gesuchsteller zurück. Auf die von den Parteien vorgebrachten Argumente wird nachfolgend soweit erforderlich eingegangen.

II. Erwägungen

4. Bei Streitigkeiten nach den Art. 73-75 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) verfügt die PostCom (Art. 76 VPG). Vorliegend handelt es sich um eine Streitigkeit über den Standort des Hausbriefkastens. Die Gesuchsteller sind an die PostCom mit dem Antrag um Erlass einer Verfügung gelangt. Die PostCom ist somit zur Beurteilung des vorliegenden Streitgegenstands zuständig.
5. Die Gesuchsteller sind Eigentümer der Liegenschaft an der U. _____ strasse 3 in F. _____, die sie selber bewohnen. Als Eigentümer sind die Gesuchsteller legitimiert, der PostCom den Erlass einer formellen Verfügung bezüglich den Briefkastenstandort zu beantragen.
6. Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benützten Zugang aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Von diesen Standortvorgaben kann abgewichen werden bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern (Art. 74 Abs. 3 VPG), bei unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen (Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG) oder bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauten (Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG). Gemäss dem Erläuterungsbericht zur Postverordnung vom 29. August 2012 zu Art. 74 sollen die Standortvorschriften einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen. Die Vorgaben von Art. 73 ff VPG sind demnach das Ergebnis einer erfolgten Interessensabwägung.

7. Vorliegend steht der Briefkasten eingebaut im Windfang beim Hauseingang, unbestritten 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt, am Ende einer Treppe mit fünf Stufen. Damit entspricht er klar nicht der Vorgabe von Art. 74 Abs. 1 VPG. Verhältnisse, die zur Anwendung anderer Tatbestände führen könnten, sind vorliegend keine ersichtlich und werden auch nicht vorgebracht.
8. Die Gesuchsteller sind dagegen der Meinung, der Briefkasten entspreche den Vorgaben, zumal der Begriff der Grundstücksgrenze nicht definiert sei. In der Tat wird die Grundstücksgrenze in der Postverordnung nicht weiter präzisiert. Jedoch wird der Begriff in anderen Bereichen, wie im Zivilrecht oder Baurecht sehr wohl verwendet. Art. 668 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hält beispielsweise fest, dass die Grenzen durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstücke selbst angegeben werden. Gründe, die Grundstücksgrenze bezüglich den Standortvorgaben für Briefkästen anders zu definieren, sind keine ersichtlich. Die Gesuchsteller haben im Übrigen selber Pläne der Parzelle eingereicht, in denen die Grundstücksgrenze eingezeichnet ist; diese Pläne werden nicht bestritten und können als Grundlage für die Standortwahl herbeigezogen werden. Unerheblich ist dabei, dass die Post den Gesuchstellern im Sinne einer verhältnismässigen Lösung angeblich einen Spielraum von einem Meter von der Grundstücksgrenze angab. Zum einen ändert ein von der Post entgegenkommenderweise gewährter Spielraum nichts an der Grundstücksgrenze, die eine klare Linie darstellt. Zum anderen liegt der Briefkasten klar ausserhalb davon.
9. Die Gesuchsteller verweisen auf die Statuten der Flurgenossenschaft, die für Mauern, Häge oder Zäune einen Abstand von 50 cm vom Strassenrand vorgeben, und wenden ein, die Forderung der Post verletze diese Vorgabe. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Die Vorgaben zu den Hausbriefkästen sind im Bundesrecht geregelt. Die Bestimmungen von Art. 73-76 VPG haben in Art. 10 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) eine genügende gesetzliche Grundlage. Aufgrund des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts haben kantonale, kommunale oder private Vorschriften bzw. Normen für die PostCom keine bindende Wirkung und können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus widersprechen sich die Gesuchsteller, wenn sie gleichzeitig behaupten, die Post habe ihnen in den im Februar 2014 geführten Diskussionen für den Briefkastenstandort einen Spielraum von einem Meter von der Grundstücksgrenze zugestanden. Tatsächlich ist zumindest einer der – in der Stellungnahme der Post vom 22. August 2014 aufgezeigten – akzeptierten Standorte unbestrittenermassen mehr als einen halben Meter vom Strassenrand entfernt. Der Briefkasten kann somit mit dem Einverständnis der Post so aufgestellt werden, dass die Statuten nicht verletzt werden.
10. Die Gesuchsteller machen sinngemäss eine Verletzung des Vertrauensschutzes nach Art. 9 BV, des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 8 BV sowie des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 BV durch die Post geltend. Laut Lehre und Praxis ist die Post als öffentliches Unternehmen im Bereich der Grundversorgung an die Grundrechte gebunden. Umstritten ist die Bindung an die Grundrechte nur für den Bereich der Wettbewerbsdienste. Die Frage der Hauszustellung bei Streitigkeiten über den Briefkastenstandort ist in den Art. 31 sowie 73 ff. VPG einlässlich geregelt und betrifft die Grundversorgung. Somit untersteht die Post im Rahmen des vorliegenden Verfahrensgegenstands der Grundrechtsbindung.
11. Die Gesuchsteller rügen sinngemäss eine Verletzung des Vertrauensschutzes, indem sie der Post vorwerfen, sie zu spät über die Vorgaben informiert zu haben. Auch habe die Post ihnen keine konkreten Vorschläge für den Standort gemacht und zudem keine Begründung für die ablehnende Haltung zum geplanten Standort im Windfang gegeben. Insbesondere habe die Post den Begriff der Grundstücksgrenze nie erläutert.
12. Die Post informiert über die Vorschriften betreffend Briefkastenstandort auf ihrer Website (<http://www.post.ch/post-startseite/post-geschaeftskunden/post-briefe/post-briefe-erhalten/post-briefe-briefkasten/pm-haus-briefkasten-broschuere.pdf>). Sie verfügt für den Fall, dass ihr Neubauten gemeldet werden, über einen Ablauf, der die Information der Bauherrschaft über die massgeblichen Vorschriften für Briefkastenstandorte sicherstellt. Der Post obliegt jedoch keine gesetzliche Pflicht, die jeweilige Bauherrschaft von sich aus mit Informationen zu bedienen. Eine solche Verpflichtung wäre in Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes zur Ermittlung der Parteien zumindest im Stadium des Baus einer Liegenschaft wohl auch unverhältnismässig. Ein

Unterlassen der Information der Betroffenen durch die Post kann dieser deshalb nicht als Verletzung des Vertrauensschutzes angelastet werden. Deshalb kann der Post nicht vorgeworfen werden, dass sie erst in einem späten Baustadium von sich aus die Bauherrschaft über die Standortvorgaben informiert hat. Fest steht weiter, dass die Gesuchsteller keinerlei Auskünfte oder Zusicherungen von der Post erhalten haben, die den aktuellen Briefkastenstandort gutheissen. Somit hat die Post auch keine Vertrauensgrundlage geschaffen, gestützt auf welche die Gesuchsteller gutgläubig den Briefkasten im Windfang hätten installierten dürfen. Im Gegenteil hat die Post von Beginn an unmissverständlich kommuniziert, dass der Briefkasten an der Grundstücksgrenze zu stehen kommen müsse, und dabei laut den Gesuchstellern einen Toleranzwert von einem Meter angegeben. Bereits im Februar 2014 teilte die Post den Gesuchstellern mit, den geplanten Briefkastenstandort nicht akzeptieren zu wollen, und handigte ihnen das Faktenblatt „Hausbriefkasten und Paketboxen“, welches relevante Informationen zu Standort enthält, aus. Das Beharren der Gesuchsteller auf der nicht erteilten Auskunft über die rechtliche Definition des Begriffs Grundstücksgrenze scheint deshalb vielmehr eine Schutzbehauptung zu sein, zumal die Gesuchsteller gemäss ihren eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch die Post die Bestellung der Betonelemente für den Windfang bereits veranlasst und den Briefkasten angeschafft hatten. Eine Änderung der Pläne wäre für sie mit einem finanziellen Zusatzaufwand verbunden gewesen. Dies kann jedoch, wie oben aufgezeigt, ebenso wenig der Post angelastet werden, wie eine unkorrekte Beratung durch einen Architekten.

13. Die Post räumt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2014 ein, den Gesuchsteller beim Gespräch vor Ort keine konkreten Vorschläge für den Standort gemacht zu haben. Sie begründet dies damit, dass sie den verbleibenden Freiraum der Eigentümerschaft bei der Wahl des Standorts nicht noch durch eigene Vorschläge zusätzlich einschränken möchte. Auf Nachfrage hin werde die Eigentümerschaft aber beraten und die Standortwahl beurteilt und kommentiert. Dieses Vorgehen scheint der PostCom etwas umständlich, zumal ein Gespräch vor Ort prädestiniert wäre, über die konkrete Umsetzung der Standortvorgaben zu diskutieren und mögliche Hindernisse für die Standortwahl zu erkennen. Jedoch haben die Gesuchsteller bei der Post offensichtlich auch nicht um einen konkreten Vorschlag nachgefragt. Ohnehin ist fraglich, ob sie auf einen solchen eingegangen wären, zumal sie von Beginn an den Anschein erweckten, nicht von ihrem Vorhaben abkehren zu wollen. Darüber hinaus hatten die Gesuchsteller spätestens nach Erhalt der Stellungnahme der Post vom 22. August 2014 mit der darin enthaltenen Fotomontage Kenntnis von drei Standortvorschlägen, die sie jedoch nicht akzeptieren. Sie können deshalb aus der Tatsache, keine konkreten Vorschläge von der Post erhalten zu haben, keine Rechte für sich ableiten.
14. Die Gesuchsteller verweisen auf andere, nicht verordnungskonforme Standorte in der Umgebung und sehen das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. In der Regel geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung der Rücksicht auf eine gleichmässige Rechtsanwendung vor. Ausnahmsweise, wenn eine Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz bzw. wie im vorliegenden Fall von der Verordnung abweicht und zu erkennen gibt, dass sie das Recht auch künftig nicht anwenden will, könnte allenfalls ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend gemacht werden (vgl. dazu Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, Rz. 518 ff.). Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Die Post zeigt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2014 auf, gewillt zu sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die geltenden Vorgaben zu den Hausbriefkästen sukzessive durchzusetzen. Der PostCom ist bekannt, dass die Überprüfung und Anpassung der Briefkastenstandorte durch die Post mit einer gewissen Staffelung erfolgt, wobei Neubauten und Altbauten in Renovation prioritär behandelt werden. Nach der konstanten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (A-2037/2006 vom 23. April 2007, E. 9.5, A-6082/2008 vom 24. Februar 2009, E. 8, A-8126/2010 vom 28. April 2011, E. 4) können die Gesuchsteller deshalb aus anderen, nicht verordnungskonformen Briefkastenstandorten keine Rechte ableiten.
15. Die Gesuchsteller berufen sich weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 5 BV, indem sie auf die auf die Statuten der Flurgenossenschaft verweisen, welche wegen Schneebruchs für gewisse Bauten einen Abstand von 50 cm von der Strasse verlangen. Zudem erachten Sie

den Mehraufwand der Post zur Bedienung ihres Briefkastens als untergeordnet im Vergleich zu ihrem Aufwand für die Versetzung des Briefkastens.

Staatliches Handeln muss gemäss Art. 5 BV im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Das heisst, dass die Massnahme (konkret die Einstellung der Hauszustellung bzw. die Versetzung des Briefkastens an den von der Post geforderten Standort) zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels (der effizienten Zustellung bzw. kostengünstigen Grundversorgung) geeignet und erforderlich sein muss. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (vgl. Häfelin/Haller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, Rz. 581).

16. Die Vorgaben zum Briefkastenstandort basieren auf der Annahme, dass der Zustellungsaufwand an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Hauszugang am geringsten ist. Dabei hat der Ordnungsgeber nicht nur den Zustellungsaufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen, die eine Hauszustellung vornehmen, im Blick gehabt. Dies zeigt namentlich Art. 74 Abs. 2 VPG deutlich, wonach Abweichungen von den Standortbestimmungen in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Liegenschaftseigentümerschaft zu regeln und die vor Ort tätigen Postdiensteanbieterinnen vorgängig dazu anzuhören sind. Die Post ist demnach nicht nur berechtigt, die Standortvorgaben durchzusetzen, sie ist im Interesse aller Postdiensteanbieterinnen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewissermassen dazu verpflichtet. In schneereichen Gebieten kann es allerdings gegebenenfalls angezeigt sein, den Briefkasten zum Schutz vor Beschädigungen durch die Schneeräumung oder wegen Schneebruchs nicht direkt an die Strasse zu stellen. Indes zielt dieser Einwand im vorliegenden Fall ins Leere, zumal einer der von der Post in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2014 vorgeschlagenen Standorte sich laut den Gesuchstellern 75 cm von der Grundstücksgrenze bzw. von der Strasse befindet; damit wird die Bestimmung zum Schutz vor Beschädigungen durch Schneebruch in den Statuten der Flurgemeinschaft mehr als eingehalten. Auch die Beschädigung durch Schneeräumung ist so nicht zu befürchten.
17. Hinsichtlich dem von den Gesuchstellern behaupteten geringen Mehraufwand für die Post zur Bedienung des bestehenden Briefkastens im Windfang ist in Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dieser Mehraufwand nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern – infolge der Grundversorgungsverpflichtung und in Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatz – auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen (vgl. namentlich Urteil A-6736/2011 vom 7. August 2012, E 3.4). Unbestritten ist, dass die Bedienung des bestehenden Briefkastens ein Absteigen der Zustellboten vom Fahrzeug und das Zurücklegen von zwei Metern über fünf Treppenstufen erfordert, während die von der Post vorgeschlagenen Standorte praktisch vom Fahrzeug aus bedienbar sind. Unerheblich ist dabei, ob dieser Mehraufwand für die Post 5,5 Sekunden (laut den Gesuchstellern) oder 15 bis 20 Sekunden (laut Post) beträgt. Hochgerechnet auf die gesamte Schweiz übersteigt er in erheblichem Masse den Mehraufwand der Gesuchsteller. Das Aufstellen eines ordnungskonformen Briefkastens für die Hauszustellung erfolgt auf Kosten der Eigentümerschaft (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gründe, die die Gesuchsteller davon entbinden, liegen keine vor. Die Kosten für die Versetzung des Briefkastens können deshalb vorliegend nicht berücksichtigt werden. Die Forderung der Post zur Versetzung des Briefkastens bzw. Verweigerung der Aufnahme der Hauszustellung in den bestehenden Briefkasten ist somit klar verhältnismässig.
18. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der bestehende Briefkasten im Windfang neben dem Hauseingang nicht den Vorgaben von Art. 73 ff VPG entspricht. Die Verschiebung des Briefkastens bzw. die Verweigerung der Hauszustellung verletzt weder das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 BV), noch das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) oder den Vertrauensschutz (Art. 9 BV). Die Post hat somit die Hauszustellung gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG zurecht verweigert. Die Pläne und Fotos in den Akten (insbesondere die Fotomontage der Post) lassen zudem die Annahme zu, dass sich die von der Post vorgeschlagenen Standorte an bzw. in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang befinden und damit grundsätzlich ordnungskonform sind.

19. Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gebührenreglements der Postkommission (SR 783.018) sieht für Verfügungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend den Standort von Hausbriefkästen eine Pauschale in der Höhe von Fr. 200.- vor. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden dem Gesuchsteller die Kosten in der Höhe von Fr. 200.- auferlegt. Dies erfolgt zusätzlich zu den in der Zwischenverfügung vom 19. August 2014 auferlegten Kosten von Fr. 200.- für den Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen. Den Gesuchstellern wird demnach gesamthaft Fr. 400.- in Rechnung gestellt.

III. Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Anträge der Gesuchsteller vom 28. Juni und 18. September 2014 werden abgewiesen, soweit sie nicht bereits mit Zwischenverfügung vom 19. August 2014 abgewiesen worden sind.
2. Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Entscheid in der Hauptsache werden auf Fr. 200.- festgelegt und sind von den Gesuchstellern zu tragen. Zusammen mit den in der Zwischenverfügung vom 19. August 2014 auferlegten Kosten von Fr. 200.- werden den Gesuchstellern Fr. 400.- in Rechnung gestellt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zuerkannt.
4. Zu eröffnen den Parteien.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Zu eröffnen:

- R. _____
- **Post CH AG**, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.